

Benutzungsordnung für die Festwiese in Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf

in der Fassung vom 01.11.2003

und

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Festwiese in Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf

in der Fassung vom 01.03.2003



Benutzungsordnung für die Festwiese in Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Festwiese in der Ortschaft Zscherndorf, Flur I, Flurstück 195 (Teilfläche ca. 11321qm) ist ein öffentliches Grundstück der Gemeinde Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf (Vermieterin).

§ 2 Nutzungszweck

Das Grundstück und die darauf befindlichen Einrichtungen stehen in erster Linie für Veranstaltungen von Vereinen der Ortschaft Zscherndorf zur Verfügung. Daneben ist eine Nutzung durch Vereine der Gemeinde Sandersdorf, sowie für Veranstaltungen auswärtiger Schausteller möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Festwiese besteht nicht.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 4 Schriftlicher Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Veranstalter und die Vermieterin. Die Nutzung ist kostenpflichtig.

§ 5 Bestandteile

Bestandteile des Nutzungsvertrages sind der Inhalt dieser Benutzungsordnung und der dazugehörigen Entgeltordnung.

§ 6 Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, das im Vertrag bezeichnete Grundstück und die darauf befindlichen Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck zu nutzen. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen beim Bürgermeister rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen dessen schriftlicher Bestätigung. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Mietvertrag enthalten sein und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 7 Priorität von Veranstaltungen

Veranstaltungen haben Vorrang vor Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten.

§ 8 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 9 Art der Veranstaltung und Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Die Art der Veranstaltung ist durch den Veranstalter bei Vertragsabschluss zu benennen und im Vertrag festzuhalten.

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Platzgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde mitzuteilen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle

erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Versammlungsgesetz. Die Bestellung einer Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Veranstalter zu veranlassen.

§ 10 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.

§ 11 Einlass- und Aufsichtspersonal, Verkehrsregelungen

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom jeweiligen Veranstalter zu stellen. Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Straßenverkehrsaufkommen erwarten lassen, sind in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Sandersdorf durch den Veranstalter straßenverkehrsbehördliche Anordnungen beim Straßenverkehrsamt Bitterfeld zu beantragen.

§ 12 Versicherung durch den Veranstalter

Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin als Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen. Die Vermieterin kann gemäß der Entgeltordnung die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Veranstalter und sonstige Dritte gegen die Vermieterin keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Verantwortung. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Grundstücks zurückzuführen sind.

§ 13 Veranstaltungsausfall

Sofern eine Veranstaltung ausfällt, ist die Gemeinde hiervon unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes zu unterrichten. Erfolgt die Mitteilung in einem Zeitraum von 14 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn trägt der Veranstalter 50 % der gemäß des Nutzungsvertrages festgesetzten Entgeltes.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde/ Grundstückseigentümerin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- d. infolge höherer Gewalt das Grundstück nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 15 Schadenersatzansprüche

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß § 14 berechtigt den Veranstalter nicht Schadenersatz gegenüber der Vermieterin geltend zu machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Bitterfeld.
- (3) Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2003 in Kraft.

gez. Burgahn, Ortsbürgermeister

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Festwiese in Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf

§ 1 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist für die im § 1 der Benutzungsordnung genannten Fläche zu entrichten. Alle anfallenden Bewirtschaftungskosten (Anschluss und Verbrauch Energie; Wasser/ Abwasser) trägt der Nutzer in voller Höhe.

§ 2 Tarif

(1) Gewerbliche Veranstaltungen :	pro Veranstaltungstag	50,00 €
(2) Nicht gewerbliche Veranstaltungen :	pro Veranstaltungstag	25,00 €
- ortsansässige Vereine und Vereine aus dem Bereich der Gemeinde Sandersdorf		
(3) Sportveranstaltungen:	pro Veranstaltungstag	25,00 €
(4) Schulen		kostenfrei
(5) Bei mehrtägigen Veranstaltungen gemäß der Ziffern 1-3 gelten folgende Konditionen:		
• 1. - 5. Tag		100 %
• 6. - 8. Tag		75 %
• ab dem 9.Tag		50 %

des jeweiligen Tarifes.

§ 3 Zahlung

Das Nutzungsentgelt ist spätestens bis zum 10. Tag nach der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto der Gemeinde Sandersdorf zu zahlen.

§ 4 Sicherheitsleistung

Die Vermieterin behält sich vor, vom Nutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Festwiese in Sandersdorf, Ortschaft Zscherndorf tritt am 01.03.2003 in Kraft.

gez. Burgahn, Ortsbürgermeister